

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

- I. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 23.04.2021 entsprechend der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.04.2021

Seite 1

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 23.04.2021 entsprechend der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.04.2021

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 ff.), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23.04.2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 16.04.2021 wird mit Ablauf des 23.04.2021 aufgehoben.
2. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 19. Corona- Bekämpfungsverordnung (19. CoBeLVO) des Landes sowie der §§ 28b und 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), da in der Stadt Speyer die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 liegt.
3. Auf Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 3 der 19. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr auch im Freien weiterhin die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Maximilianstraße einschließlich Domplatz, Geschirrpätzchen und Postplatz, Gilgenstraße vom Postplatz bis zur Schützenstraße/Bartholomäus-Weltz-Platz, Korngasse sowie folgende Seitenstraßen: Karmeliterstraße bis Ecke Große Gailergasse, Schulplätzchen, Roßmarktstraße bis Ende Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Kutschergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse, Schulgasse, Königsplatz, Graggasse, Flachsgasse, Schranngasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Ledergäßchen, Krautgäßchen, Eichgäßchen, Predigergasse, Kornmarkt, Neugasse, Wormser Straße zwischen Maximilianstraße und Willy-Brandt-Platz, Gutenbergstraße, Luzerngasse, Löffelgasse, Löffelgassenparkplatz.

Dies gilt auch für den Berliner Platz in Speyer-West.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen.

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

4. Die übrigen Regelungen der 19. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 11 der 19. CoBeLVO) sowie des § 28b IfSG bleiben unberührt.
5. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Große Himmelgasse 10, 67346 Speyer nach vorheriger telefonischer Terminabsprache sowie auf der Homepage der Stadt Speyer eingesehen werden.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 19. CoBeLVO.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 24. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 10. Mai 2021.
9. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle stv-speyer@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegegesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Speyer, 23. April 2021

gez.

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Anlage: Lagepläne mit den betreffenden Straßenzügen.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 23.04.2021

Seite 2

1. Berliner Platz (Speyer-West)



© Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15. Oktober 2020)

2. Innenstadtbereich



© Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15. Okt 2002)

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 23.04.2021

Stefanie Seiler
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 23.04.2021

Seite 3